

Fall 6 – Lösungsskizze

Erster Tatkomplex: Das Geschehen bis zum Unfall und einschließlich des Unfalls

A. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 315C I NR. 1A, III NR. 1

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. *Handlungsteil*

a) Fahrzeug geführt (+)

b) Im Straßenverkehr (+)

c) Fahruntüchtigkeit

Fahruntüchtigkeit liegt vor, „[...] wenn der Fahrzeugführer nicht fähig ist, eine längere Strecke so zu steuern, dass er den Anforderungen des Straßenverkehrs – und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen – so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist.“¹ Aufgrund der BAK von 3,3 Promille wird die Fahruntüchtigkeit unwiderleglich vermutet.²

Hinweis: Man spricht insoweit von „absoluter Fahruntüchtigkeit“ (ab 1,1 Promille). Auf die Fahrfehler braucht daher nicht eingegangen zu werden.

d) Aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke (+)

2. *Gefährdungsteil: Gefahr für Leib oder Leben*

Es ist eine **konkrete** Gefahr erforderlich; § 315c ist ein **konkretes Gefährungsdelikt**.³ Im Unterschied zur von § 316 verlangten abstrakten Gefahr muss also ein Gefahrerfolg vorliegen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn der Schadenseintritt für das geschützte Rechtsgut nur durch Zufall ausgeblieben ist (sog. „Beinahe-Unfall“).⁴ Hier liegt solcher ein Gefahrerfolg vor. Ein für § 315c I Nr. 1a erforderlicher Gefahrerfolg ist bei Eintritt einer Rechtsgutsverletzung (hier zulasten des F) als denknotwendiges Vorstadium gegeben. Die Gefahr wurde durch das Verhalten des A verursacht, d.h. sie war eine Folge gerade der Fahruntüchtigkeit (vgl. Wortlaut „und dadurch“). Daher (+)

¹ BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 16.

² BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 19.

³ Rengier BT II § 44 Rn. 1.

⁴ Vgl. BGH NJW 1995, 3131; Lackner/Kühl/Heger § 315c Rn. 22; Schönke/Schröder/Hecker § 315c Rn. 33.

3. Subjektive Tatseite

a) Vorsatz

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Tathandlung „Fahren trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit“, also I. 1. (+). Hinsichtlich des Gefährdungsteils besteht indes **kein** Vorsatz.

b) § 315c III Nr. 1 (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)

Hinsichtlich der Verursachung einer konkreten Gefahr (I. 2.) handelte A jedoch fahrlässig. § 315c III Nr. 1 stellt auch diese sog. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination unter Strafe.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

A hat eine BAK von 3,3 Promille. Es kommt eine Schuldunfähigkeit gem. § 20 in Betracht.

Hinweis: Die Prüfung des § 20 vollzieht sich in zwei „Stockwerken“.⁵

Biologisch-psychologischen Stockwerk: Hier muss ein bestimmter biologischer oder psychologischer Mangel festgestellt werden. Der Alkoholrausch wird überwiegend der „krankhaften seelischen Störung“ zugeordnet.⁶

Psychologisch-normativen Stockwerk: Hier ist zu prüfen, ob der Täter infolge der Störung unfähig war, entweder das Unrecht der Tat einzusehen (Ausschluss der Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Ausschluss der Steuerungsfähigkeit). Diesbezüglich feste Grenzwerte für den Alkoholrausch existieren nicht, da jede Person anders auf den Konsum reagiert. Der BAK kommt allerdings erhebliche Indizwirkung im Rahmen einer im Einzelfall anzustellenden Gesamtabwägung aller objektiven und subjektiven Umstände zu.⁷ Hierfür ist in aller Regel ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige erforderlich.⁸ Eigene Überlegungen in der Klausur sind deplatziert.

Vorliegend gelangt das Urteil eines Sachverständigen zur Schuldunfähigkeit des A, daher § 20 (+).

⁵ Vgl. hierzu die Ausbildungsliteratur Rengier AT § 24 Rn. 5 ff.; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 645 ff.

⁶ Rengier AT § 24 Rn. 8.

⁷ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 648.

⁸ Vgl. Schönke/Schröder/Perron/Weißer § 20 Rn. 16a f.

IV. Ergebnis

§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 (-)

B. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 315c I.V.M. GRUNDSÄTZEN DER A.L.I.C. DURCH SICH-BETRINKEN

P:** Strafbarkeit über *actio libera in causa*? Anknüpfungspunkt: Vorsätzliches Betrinken im Bewusstsein, später noch fahren zu müssen. Nach Auffassung der ganz h.M.⁹ ist die Anwendung der a.l.i.c. zu verneinen und zwar aus folgenden Gründen: **Tatbestandslösung** der a.l.i.c. (Tathandlung sei in der Handlung zu sehen, die zu Schuldunfähigkeit führt) greife nicht. Das Sich-Betrinken könne nicht als (unmittelbares Ansetzen zum) „Führen eines Fahrzeugs“ gewertet werde. Die Hilfskonstruktion über die **mittelbare Täterschaft** (Werkzeugtheorie: Täter macht sich durch den Rausch zum Werkzeug für die dann im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Trunkenheitsfahrt) greife wegen des Eigenhändigkeitserfordernisses in § 315c nicht durch. Die Konstruktion über das **Ausnahmemodel** (vom Erfordernis des Zusammentreffens von Tathandlung [Führen] und Tatschuld [sog. Koinzidenzprinzip] werde wegen des Vorverschuldens des Täters [Sich-Betrinken] ausnahmsweise abgesehen) wird aufgrund des Verstoßes gegen Art. 103 II GG abgelehnt. Auch das **Ausdehnungsmodell**, das den Begriff „der Tat“ in § 20 im Sinne eines eigenen Schuld tatbestands verstehen will, der auch schuldhaftes Vorverhalten einbezieht, überzeugt nicht. Es handelt sich lediglich um einen terminologischen Trick.¹⁰ Nicht nachvollziehbar ist vor dem Hintergrund auch der aus dem Ausdehnungsmodell folgende unterschiedliche Tatbegriff in §§ 20, 17, 16.¹¹

Hinweis: Zur actio libera in causa siehe die ausführliche Darstellung im entsprechenden Problemfeld von Jurcoach.

Im Ergebnis daher § 315c i.V.m. Grundsätzen der a.l.i.c. (-)

C. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 316

(-) wegen § 20.

⁹ Vgl. BGH NJW 1997, 138; siehe auch Ambos NJW 1997, 2296 (2297).

¹⁰ Roxin AT I § 20 Rn. 70; ebenso Rengier AT § 25 Rn. 11.

¹¹ BGH NJW 1997, 138 (140).

D. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 316 I I.V.M. A.L.I.C.

(-) (siehe B.), da auch § 316 ein schlichtes Tätigkeitsdelikt ist.

E. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 222 DURCH FAHREN IM TRUNKENEN ZUSTAND

(-) wegen Schuldunfähigkeit gem. § 20 zum Tatzeitpunkt.

Hinweis: Achten Sie auf die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit (Fahren im trunkenen Zustand einerseits und Sich-Betrinken andererseits).

F. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 222 DURCH SICH-BETRINKEN

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Erfolgseintritt mit Tod des F (+)

2. Kausalität des Verhaltens des A (+)

3. Obj. Fahrlässigkeit (Sorgfaltswidrigkeit)

Vorhersehbarkeit des Erfolges: Rückfahrt im trunkenen Zustand als Ursache des Erfolgseintritts war im Moment des Sich-Betrinkens vorhersehbar. Denn es bestand die Absprache zwischen A und E, dass A das Fahrzeug auf der Rückfahrt steuern solle. Die Sorgfaltswidrigkeit ist damit zu bejahen; Umstände, die die Sorgfaltswidrigkeit (trotz Vorhersehbarkeit des Erfolges) ausschließen würden, sind nicht ersichtlich.

4. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Realisierung der spezifischen Gefahr des pflichtwidrigen Verhaltens des A (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Subjektive Fahrlässigkeit (+)

Hinweis: Die Darstellung verdeutlicht, dass die a.l.i.c. zumindest im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte eine überflüssige dogmatische Figur ist. Anknüpfungspunkt ist eine actio libera (d.h. eine schuldhafte Handlung), nämlich das Sich-Betrinken und keine actio libera in causa (= Handlung, die nur in ihren Vorbedingungen frei war).

IV. Ergebnis

§ 222 (+)

G. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 323A I

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. ***Sich in einen Rausch versetzen (+)***

2. ***Durch alkoholische Getränke (+)***

3. ***Zumindest Fahrlässigkeit (+)***

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rechtswidrige (nicht notwendig schuldhafte) Tat, wegen derer nicht bestraft werden kann.

Hier: §§ 315c, 316. **P***: Zu überlegen ist, ob die im vorliegenden Fall zugleich bestehende Strafbarkeit gem. § 222 **die Anwendung von § 323a ausschließt**. Dies kann mit folgender Argumentation abgelehnt werden: Die „rechtswidrige Tat“ des § 323a meint in der vorliegenden Konstellation lediglich die Straßenverkehrsdelikte und nicht § 222, der schon zeitlich vorgelagert an das Sich-Betrinken anknüpft und nicht an das Fahren im trunkenen Zustand. Zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens befand sich A aber noch nicht in einem Zustand rauschbedingter Schuldunfähigkeit. Zwar tritt § 323a subsidiär zurück, wenn die Rauschtat gleichzeitig nach den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar ist. Vorliegend kann die Strafbarkeit der §§ 315c, 316 aber gerade nicht mit Hilfe der a.l.i.c. begründet werden (s.o.).¹² a.A. auch vertretbar.

¹² I.E. ebenso BGH NJW 1997, 138 (140); wohl auch Ambos NJW 1997, 2296 (2298).

Hinweis: Zu beachten ist, dass hier anders als bei den Erfolgsdelikten kein Schuldbezug hinsichtlich der konkreten Rechtsgutsverletzung erforderlich ist. Es genügt das schuldhaftes Sich-Betrinken. Allerdings gibt es Überlegungen aus dem Schuldprinzip heraus, in § 323a ein rechtsgutsbezogenes Schuldverständnis zumindest ansatzweise hineinzulesen – Wissen des Täters um seine Neigung, im alkoholisierten Zustand (bestimmte) Straftaten zu begehen –.

V. Ergebnis

§ 323a (+)

H. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 315C I NR. 1A, III NR. 1, 26

I. Objektiver Tatbestand

1. **Fremde, vorsätzlich und rechtswidrig begangene Haupttat**

P*: Tat des A stellt kein **reines** Vorsatzdelikt dar. Darüber hilft aber § 11 II hinweg: § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 wird wie eine Vorsatztat behandelt.¹³ Fehlen der Schuld des A ist unschädlich, da Akzessorietät der Teilnahme nur bis zur Rechtswidrigkeit der Haupttat besteht.

2. **Bestimmen**

E hat dem A so lange zugesetzt, bis er schließlich nachgegeben hat und die Fahrt doch angetreten ist; Bestimmen daher (+).

II. Subjektiver Tatbestand

Zu beachten ist, dass der Vorsatz der E hinsichtlich der Haupttat nicht weiter reichen muss als für den Haupttäter A, d.h. hinsichtlich der Herbeiführung einer konkreten Gefahr genügt auch für E die Fahrlässigkeit.¹⁴

III. Ergebnis

§§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1, 26 (+)

¹³ Vgl. auch MüKo/Pegel § 315c Rn. 110.

¹⁴ Vgl. zu dieser h.M. Rengier BT II § 44 Rn. 28 und Schönke/Schröder/Hecker § 11 Rn. 68; zur a.A. siehe etwa Noack JuS 2005, 312 ff.

I. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 316 I, 26

§ 316 ist ein eigenhändiges Delikt, sodass nur eine Teilnahme – hier in Form der Anstiftung – in Betracht kommt. Zu beachten ist, dass die Teilnahme eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraussetzt, mithin im Rahmen von § 316 nur für Abs. 1 denkbar ist.¹⁵ Vorliegend kann aber von einem Vorsatz des A hinsichtlich seiner Fahruntüchtigkeit ausgegangen, wies er E doch darauf hin, dass er sehr viel Alkohol getrunken habe und nicht mehr in der Lage sei, Auto zu fahren. Als Fahrzeugführer kannte er folglich seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Daher §§ 316 I, 26 (+).¹⁶

J. STRAFBARKEIT DER E GEM. § 222 DURCH AUFFORDERUNG AN A, ZU FAHREN

Eine Anstiftung zum Fahrlässigkeitsdelikt kommt nicht in Betracht (§ 26 setzt – wie gesehen – eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat voraus), wohl aber eine eigene **täterschaftliche** Strafbarkeit. Hier ist die Vorhersehbarkeit für E auf den Zeitpunkt der Aufforderung an den ersichtlich volltrunkenen A zu beziehen. Ausschluss der Sorgfaltswidrigkeit aufgrund Eigenverantwortlichkeit des unmittelbar handelnden A ist ersichtlich nicht gegeben, denn A war schuldunfähig, also zu eigenverantwortlichem Handeln gerade nicht mehr in der Lage. § 222 daher (+).

¹⁵ Siehe BeckOK/Kudlich § 316 Rn. 21 a.E.

¹⁶ Zur Feststellung des Vorsatzes im Rahmen von § 316 I siehe ausführlich BGH NJW 2015, 1834 ff.

K. ZWISCHENERGEBNIS UND KONKURRENZEN

Strafbarkeit des A: §§ 222, 323a, 52.¹⁷

Strafbarkeit der E: §§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1, 26 und § 222 stehen in Tateinheit. §§ 316, 26 wird verdrängt.¹⁸
§ 222 durch A und E sind nebeneinander begehrbar.

Hinweis: Eher fernliegend ist die Prüfung von § 315b I Nr. 3, da das Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckentfremdet werden müsste (bspw. als Mittel zur Verletzung von Menschen).¹⁹ § 229 ist gegenüber § 222 subsidiär.²⁰ § 227 scheidet mangels Vorliegen des strafbaren Grunddelikts (§ 223; kein Vorsatz) aus.

*Inwieweit eine Teilnahme (hier etwa Anstiftung durch E) an § 323a (d.h. **nicht** an der Rauschtat) möglich ist, wird unterschiedlich beurteilt. Nach teilweise vertretener Auffassung wird eine Teilnahme **abgelehnt**, da es Sinn des § 323a sei, die Pflicht zur Selbstkontrolle nur dem Täter und nicht anderen die Pflicht zur Kontrolle über den Täter aufzuerlegen.²¹ Nach überwiegender Auffassung wird die Möglichkeit einer Teilnahme hingegen **bejaht**.²² Ein diesbezüglicher Vorsatz seitens E wird sich hier aber kaum feststellen lassen. Durch die Abrede mit A liegt es viel näher, dass es überhaupt nicht in ihrem Sinne war, dass sich A in einen die Schuldfähigkeit ausschließenden Rausch versetzte. Auch müsste ein **vorsätzlicher** Vollrausch seitens A festgestellt werden.²³*

¹⁷ Vgl. Schönke/Schröder/Hecker § 323a Rn. 32. Hier könnte auch die **Subsidiarität** des § 323a angenommen werden, indem man sich etwa auf den Standpunkt stellt, das Verletzungsdelikt geht dem unrechtsgleichen bzw. unrechtsähnlichen (abstrakten) Gefährdungsdelikt vor. Auch könnte man den Schlussatz des § 323a I als ausdrückliche Subsidiaritätsregel begreifen, siehe zum Ganzen Geppert JURA 2009, 40 (48). Verfehlt wäre hier indes die Annahme von Tatmehrheit (§ 53), da Tathandlung in beiden Fällen das Sichberauschen ist, vgl. MüKo/Geisler § 323a Rn. 15.

¹⁸ Vgl. MüKo/Pegel § 316 Rn. 126 m.w.N.

¹⁹ Rengier BT II § 45 Rn. 26.

²⁰ BeckOK/Eschelbach § 222 Rn. 39.

²¹ So Lackner/Kühl/Heger § 323a Rn. 17.

²² Rengier BT II § 41 Rn. 26; Falllösung bei Schroeder JuS 2004, 312 (313 f.).

²³ Vgl. Schönke/Schröder/Hecker § 323a Rn. 23.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen im Anschluss an den Unfall

Hinweis: Es bietet sich an, das Geschehen im Anschluss an den Unfall als neuen Tatkomplex zu bearbeiten, da die Taten, die mit eben jenem Unfall und seiner Herbeiführung im Zusammenhang stehen, in der Regel in Bezug auf den (möglicherweise nach dem Unfall verwirklichten) § 142 in Tatmehrheit (§ 53) stehen. § 142 beruht typischerweise auf einem neuen Tatentschluss und schafft daher eine Zäsur.²⁴

A. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 142 I NR. 1, NR. 2

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr (+)

Hinweis: Der Tatbestand des § 142 ist ausgeschlossen, wenn lediglich der Unfallverursacher selbst einen Schaden erleidet, etwa das in seinem Eigentum stehende Fahrzeug.²⁵

b) A ist Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 V (+)

c) Sich-Entfernen vom Unfallort (+)

d) Keine Feststellungen zugunsten des Geschädigten F ermöglicht (Nr. 1) (-)

Diese Tatbestandsvariante setzt voraus, dass sich zumindest eine feststellungsbereite Person am Unfallort befindet.²⁶ Angesichts seiner schweren Verletzungen ist aber davon auszugehen, dass F nicht in der Lage war, die Feststellungen entgegenzunehmen. A und E scheiden als Feststellungsinteressenten aus. E will ersichtlich keine Feststellungen zugunsten des F ermöglichen.²⁷ A kommt schon als Unfallverursacher, jedenfalls aber (auch) aufgrund seiner Trunkenheit nicht als geeignete Person in Frage.²⁸

e) Kein angemessenes Warten i.S.d. Nr. 2 (+)

²⁴ Zum Ganzen siehe *Rengier* BT II § 46 Rn. 70.

²⁵ *Fischer* § 142 Rn. 12.

²⁶ Vgl. *Rengier* BT II § 46 Rn. 21.

²⁷ Vgl. zu dieser Möglichkeit *Fischer* StGB § 142 Rn. 24 und *MüKo/Zopfs* § 142 Rn. 53.

²⁸ Vgl. *NK/Kretschmer* § 142 Rn. 61. Dem liegt die Erwägung eines möglichen **Interessenkonflikts** zugrunde. Diese Erwägungen können daher auch auf E als As Ehefrau übertragen werden.

*Hinweis: § 142 schützt nach h.M. die Feststellung und Sicherung der durch den Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche.²⁹ Sind **keine** feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend oder erschienen, ist § 142 I Nr. 2 zu prüfen, was umgekehrt bedeutet, dass der Unfallbeteiligte in seine Pflicht aus § 142 I Nr. 1 einrückt, wenn eine feststellungsbereite Person am Unfallort eintrifft.³⁰*

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

(-) mangels Wissens um die Existenz eines fremden Geschädigten (§ 16 I 1).

II. Ergebnis

§ 142 I (-)

*Hinweis: Zu denken wäre noch an § 142 II Nr. 2. Dieser erfasst die Tatsituation, dass sich der Täter nach Abs. 1 vom Unfallort entfernt hat, dies jedoch „berechtigt oder entschuldigt“ tat.³¹ Die ganz herrschende Meinung lehnt die Anwendung der Abs. 2 Nr. 2 bei **vorsatzlosem** Entfernen indes ab.³² Will man darauf abstellen, dass sich A aufgrund der Schuldunfähigkeit „entschuldigt“ vom Unfallort entfernt hat,³³ muss man sehen, dass im Rahmen von § 142 II der Vorsatz auch den Verkehrsunfall erfassen muss.³⁴ Auch hier hätte A aber keine Kenntnis um die Existenz des fremden Geschädigten.*

B. STRAFBARKEIT DES A GEM. § 316 I DURCH FORTSETZEN DER FAHRT

(-) mangels Schuldfähigkeit gem. § 20.

*Hinweis: § 316 ist ein Dauerdelikt, beginnt mit dem Fahrtantritt und endet mit Beendigung der Fahrt.³⁵ Hier wirkt sich jedoch der Unfall aus. So konstatierte der BGH: „Die Dauerstraftat der Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) **endet** regelmäßig, wenn sich der Täter nach einem von ihm verursachten Unfall zur Flucht*

²⁹ MüKo/Zopfs § 142 Rn. 2 f.

³⁰ So Rengier BT II § 46 Rn. 32.

³¹ BeckOK/Kudlich § 142 Rn. 41.

³² Siehe BVerfG NJW 2007, 1666; zustimmend BGH NSTz 2011, 209 (210).

³³ Siehe auch Satzger JURA 2013, 345 (355 f.), nach dem „entschuldigt“ nur die klassischen Entschuldigungsgründe (insbesondere §§ 33, 35) erfasst.

³⁴ Vgl. BeckOK/Kudlich § 142 Rn. 51.

³⁵ NK/Zieschang § 316 Rn. 65.

*entschließt. Ihr gegenüber ist die zugleich den Tatbestand der Unfallflucht verwirklichende Weiterfahrt im Zustand der Fahruntüchtigkeit eine **rechtlich selbständige Handlung**.*³⁶

C. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 211, 212 I, 13 I

I. Tod des F (+)

II. Unterlassung, d.h. Nichthandeln bei physisch-realer Handlungsmöglichkeit

(+), da E den F unmittelbar hätte versorgen und/oder den Notarzt verständigen können.

III. (Quasi-)Kausalität

(-), denn denkbare Rettungshandlungen hätten nicht zur Erfolgsabwendung geführt. F hätte auch bei sofortiger Verständigung des Notarztes nicht mehr gerettet werden können.

IV. Ergebnis

§§ 211, 212 I, 13 I daher (-)

D. UNMITTELBARES STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 212, 211, 13 I, 22, 23 I

Hinweis: Zwar ist der Erfolg eingetreten; wie eben gesehen, kann dieser E aber nicht zugerechnet werden.

I. Tatentschluss

Insbesondere Vorsatz bzgl. Garantenstellung aus Ingerenz.³⁷ Die Ingerenz-Garantenstellung der E ergibt sich aus ihrem pflichtwidrigen Vorverhalten (siehe im ersten Tatkomplex **H.-J.**).

P*: E könnte zudem mit Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Mit Verdeckungsabsicht tötet, wem es darauf ankommt, durch die Tötung entweder die Aufdeckung der Vortat in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang oder die Aufdeckung seiner Täterschaft zu verbergen.³⁸ Hier wollte E den Unfall und die damit im Zusammenhang stehenden Taten verbergen.³⁹ Dass es E nicht gerade auf den Tod des F

³⁶ BGH NJW 1967, 942.

³⁷ Schönke/Schröder/Stree/Bosch § 13 Rn. 32 ff.

³⁸ Rengier BT II § 4 Rn. 53.

³⁹ Mit der „anderen Straftat“ ist sowohl eine eigene als auch eine fremde gemeint, vgl. BeckOK/Eschelbach § 211 Rn. 76.

ankam, ist unschädlich. Verdeckungsabsicht und bedingter Tötungsvorsatz schließen einander nämlich nicht grundsätzlich aus, sondern können auch zusammen bestehen, „[...] wenn [...] eine gebotene Handlung von ihm [dem Täter] unterlassen wird, um eine vorangegangene Straftat zu verdecken, dieser Erfolg nach seinem Vorstellungsbild aber auch ohne den Eintritt des für möglich gehaltenen und billigend in Kauf genommenen Todeserfolges bewirkt wird, der bedingt vorsätzlich herbeigeführte Tod des Opfers mithin keine verdeckungsspezifische Funktion aufweist.“⁴⁰ Dass F vorliegend E oder A erkannt hat und E befürchtete, dass sie oder A durch Fs Angaben überführt würde, ist nicht ersichtlich. Es genügt daher, wenn E die Vortat gegenüber anderen Personen zu verbergen sucht, von denen sie im Falle der Vornahme der gebotenen Rettungshandlung eine strafverfolgungsrelevante Aufdeckung befürchtet.⁴¹

II. Ansetzen, § 22

P:** Unmittelbares Ansetzen bei unechten Unterlassungsdelikten.

*Hinweis: Im Hinterkopf zu behalten ist stets, dass es auf die **Tätervorstellung** ankommt, vgl. § 22.*

a) **Erste Auffassung**

Bereits mit Verstreichen der ersten Rettungsmöglichkeit sei ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen;⁴² hier also schon mit Verlassen des Unfallortes (+).

b) **Zweite Auffassung**

Nach anderer Auffassung werde erst bei Verstreichenlassen der aus Sicht des Täters letzten Rettungsmöglichkeit unmittelbar zum Versuch des unechten Unterlassungsdeliktes angesetzt;⁴³ hier (-), da E beim Anruf wohl davon ausgeht, dass das Opfer noch zu retten ist.

c) **Dritte Auffassung (h.M.)**

Nach h.M. hingegen sei § 22 auf Unterlassungskonstellationen sinngemäß anzuwenden und es sei zu differenzieren:⁴⁴ Eine sofortige Erfüllung der Rettungspflicht wird verlangt, wenn das Tatobjekt nach der Vorstellung des Garanten schon **unmittelbar gefährdet** ist, der Erfolgseintritt mithin nahegerückt ist. Der Versuch beginnt in diesen Fällen mit Vertreibenlassen der ersten geeigneten Handlungsmöglichkeit. Bei

⁴⁰ So die h.M. BGH NSTZ-RR 2020, 141 f.; Rengier BT II § 4 Rn. 62; siehe aber auch NK/Neumann/Saliger § 211 Rn. 102 ff.

⁴¹ Vgl. Rengier BT II § 4 Rn. 63.

⁴² Vgl. etwa Schröder JuS 1962, 81 (86).

⁴³ Vgl. etwa Küper ZStW 112 (2000), 1 (29, Fn. 62).

⁴⁴ Siehe zum Folgenden Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1222 f.

entfernter Gefahr und **mangelnder Erfolgsnähe** beginnt der Versuch, wenn die Gefahr akut wird und der Garant weiterhin untätig bleibt oder wenn er die Rettungsmöglichkeit aus der Hand gibt, den Dingen gleichsam ihren Lauf lässt. Hier mit Verlassen des Unfallortes (+), da F von E erkennbar bereits schwer verletzt war.

d) **Stellungnahme aufgrund divergierender Ergebnisse**

Gegen die zweite Auffassung spricht, dass der Rechtsgüterschutz zu kurz kommt, wenn der Täter selbst bei sehr großer Gefahr noch nicht unbedingt eingreifen muss. Die Lösung der h.M. ist demgegenüber vorzugswürdig, da sie eine sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls ermöglicht und nicht pauschal auf die erste oder letzte Rettungsmöglichkeit verweist. Die erste Auffassung kommt zum selben Ergebnis; insofern bedarf es diesbezüglich keiner Stellungnahme.

Hinweis: Zum Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt vgl. die Darstellung im Problemfeldwiki von Jurcoach.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

*Hinweis: § 24 ist in erster Linie auf positives Tun zugeschnitten; insofern muss er **sinngemäß** auf den Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts angewendet werden.⁴⁵*

a) **Kein (subjektiver) Fehlschlag**

Fehlgeschlagen wäre der Versuch etwa, wenn die Unterlassende erkennt, dass sie den Erfolg allein durch Unterlassen nicht mehr bewirken könnte (bspw. weil das Opfer von anderer Seite gerettet wird).⁴⁶ Hier aber (-), daher kein Fehlschlag. Solange E – wie hier zum Zeitpunkt des Anrufs – etwaige Rücktrittsbemühungen noch für möglich hält, ist der Versuch lediglich untauglich, aber nicht fehlgeschlagen.⁴⁷

b) **§ 24 I 1 Alt. 2**

Die Frage, ob die Unterscheidung zwischen dem Rücktritt vom unbeendeten sowie vom beendeten Versuch beim Unterlassungsdelikt sinnvoll ist, kann hier letztlich offenbleiben (diese Frage stellt sich aufgrund

⁴⁵ Murmann Grundkurs Strafrecht § 29 Rn. 114; siehe ausführlich auch Exner JURA 2010, 276 (279 ff.).

⁴⁶ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1225; Murmann Grundkurs Strafrecht § 29 Rn. 115.

⁴⁷ Vgl. Exner JURA 2010, 276 (280).

der Tatsache, dass nach einem Unterlassungsversuch immer eine **Aktivität zur Erfolgsabwendung** erforderlich ist – das Opfer befindet sich also regelmäßig in einer Gefahrensituation, in der **ohne weiteres Zutun des Täters der Erfolg eintreten kann** [= beendeter Versuch])^{48, 49} Ein Rücktritt gem. § 24 I 1 Alt. 2 scheitert jedenfalls daran, dass E den Erfolg nicht abgewendet hat.

c) § 24 I 2

P*: Fallkonstellation des **untauglichen Versuchs**, da das unrettbare Opfer F ein untaugliches Tatobjekt darstellt. § 24 I 2 lässt sich aber der Grundgedanke entnehmen, dass ein Rücktritt vom untauglichen Versuch so lange möglich ist, wie der Täter die Untauglichkeit des Versuchs **nicht** erkannt hat.⁵⁰ Zum Zeitpunkt des Anrufs hatte E keine Kenntnis vom ohnehin eintretenden Erfolg. Daher ist ein Rücktritt nach § 24 I 2 möglich, sofern sich E auch freiwillig und ernsthaft bemüht hat.

d) Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen?

E handelte aus Gewissensbissen und damit aus autonomen Motiven. An die „Ernsthaftigkeit des Bemühens“ stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen⁵¹: Der Täter hat alles zu tun, was aus seiner Sicht zur Abwendung des drohenden Erfolges notwendig und geeignet ist. Zwar hätte E noch an der Unfallstelle eine ärztliche Erstversorgung vornehmen können. Hinsichtlich des freiwilligen und ernsthaften Bemühens ist jedoch auf den tatsächlichen – potenziellen – Rücktrittszeitpunkt abzustellen, solange der Täter noch an die Vollendbarkeit seines Versuchs glaubt. Zum Zeitpunkt ihres Tätigwerdens stellte der ausgeführte und über die Umstände der Verletzung hinreichend aufklärende Anruf bei der Polizei ein ausreichendes Verhinderungsbemühen dar. E konnte davon ausgehen, dass die Polizei umgehend einen Notarzt verständigen würde, der seinerseits zeitnah die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten könnte; vorliegend daher (+), E ist also vom Versuch mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten (a.A. vertretbar).

V. Ergebnis

§§ 211, 212 I, 13 I, 22, 23 I (-)

⁴⁸ Siehe Rengier AT § 49 Rn. 60: „Demzufolge kann es beim versuchten unechten Unterlassungsdelikt in diesem Normalfall einen Rücktritt vom unbeendeten Versuch durch bloßes Nichtstun nicht geben.“

⁴⁹ Siehe hierzu *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1226 f.

⁵⁰ Ausführlich dazu *Brand/Fett* NStZ 1998, 507; *Exner* JURA 2010, 276 (280); *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1228.

⁵¹ Vgl. BGH NStZ 2012, 28.

E. STRAFBARKEIT DER E GEM. § 221 I NR. 2

Zwar hat E den F, als sie den Unfallort verließ, in hilfloser Lage im Stich gelassen; auch befand er sich in Lebensgefahr. Aber diese Gefahr wurde **nicht durch** das Im-Stich-Lassen ausgelöst (Tatbestand: „dadurch“),⁵² sondern bestand bereits durch die schweren Unfallverletzungen. § 221 verlangt aber die zurechenbare Verursachung eines konkreten Gefährerfolges, in dem sich die Gefahren der hilflosen Lage realisieren.⁵³

Hinweis: Es genügt für ein „Versetzen in eine hilflose Lage“ (Nr. 1) zwar auch, dass das bereits hilflose Opfer in eine andere oder auch neue hilflose Lage versetzt wird. Dafür müssten aber die dem Opfer in der veränderten Situation drohenden Lebens- oder schweren Gesundheitsgefahren generell gesteigert sein oder eine andere Qualität haben.⁵⁴ Hieran fehlt es vorliegend aber, da F bereits unrettbar verletzt wurde, als er vom Fahrzeug erfasst wurde.

F. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 221 I NR. 2, III, 22, 23 I

I. Vorprüfung

Das Grunddelikt ist nicht vollendet, die qualifizierende Folge des § 221 III – der Tod des F – ist eingetreten, allerdings ist dieser nicht zurechenbar durch die Versuchshandlung (im Stich lassen) herbeigeführt worden (s.o.), im rechtlichen Sinne also ausgeblieben. Damit liegt eine versuchte Erfolgsqualifikation vor.

*Hinweis: Die fehlende Versuchsstrafbarkeit des § 221 I Nr. 2 steht dem – anders als beim erfolgsqualifizierten Versuch – nicht entgegen, weil sich bei der **versuchten Erfolgsqualifikation** der Vorsatz auf die schwere Folge erstreckt und dieser daher wie eine normale Qualifikation behandelt wird.⁵⁵*

*Beachte im Verhältnis von § 221 II Nr. 2 und § 221 III, dass Ersterer eine schwere Gesundheitsschädigung verlangt, die also **schwerwiegend** und **langwierig** sein muss.⁵⁶ § 221 II Nr. 2 und § 221 III gehen daher*

⁵² Vgl. BeckOK/Eschelbach § 221 Rn. 21.

⁵³ Rengier BT II § 10 Rn. 24.

⁵⁴ Siehe hierzu Rengier BT II § 10 Rn. 10.

⁵⁵ Siehe zu dieser h.M. Rengier BT II § 10 Rn. 41; siehe aber auch NK/Paeffgen § 18 Rn. 113.

⁵⁶ MüKo/Hardt § 221 Rn. 19.

***selten** gemeinsam einher, weil die schwere Gesundheitsschädigung **nicht** per se ein Durchgangsstadium ist, sondern das Opfer dafür tatsächlich etwa erst nach langer und schwerer Krankheit sterben müsste.⁵⁷*

II. Tatentschluss

Vorsatz bzgl. Garantenstellung,⁵⁸ dem Grundtatbestand und der schweren Folge des § 221 III (+).

III. Unmittelbares Ansetzen

Nach Vorstellung der E durch das Wegfahren (+).

IV. Rücktritt gem. § 24 I 2

Wiederum Konstellation desuntauglichen Versuchs (s.o.); a.A. vertretbar.

V. Ergebnis

§§ 221 I Nr. 2, III, 22, 23 I (-)

⁵⁷ MüKo/Hardtung § 221 Rn. 49, der dann zur Klarstellung Tateinheit für vorzugswürdiger hält.

⁵⁸ Vgl. Rengier BT II § 10 Rn. 4.

G. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 142 I NR. 2, 25 I ALT. 2

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. *Unfall im Straßenverkehr (+)*

2. *E als Unfallbeteiligte i.S.d § 142 V?*

P*: Genügen nur Verhaltensweisen in der aktuellen Unfallsituation⁵⁹ oder auch frühere Verhaltensweisen⁶⁰? Bei Letzterem: (+), denn die E hat ja auf den fahruntauglichen A eingewirkt. Dadurch hat sie ein zusätzliches Gefahrenmoment in den Straßenverkehr gebracht.⁶¹ Die Auslegung, die auch frühere Verhaltensweisen einbezieht, steht ferner im Einklang mit dem Wortlaut des § 142 V. A.A. vertretbar.

3. *Sich-Entfernen vom Unfallort*

E ist nicht aktiv davongefahren, aber durch täuschende Einwirkung auf den Fahrer A besaß sie Tatherrschaft kraft Irrtumsherrschaft (überlegenes Wissen), denn A handelte ohne Vorsatz.⁶² Mittelbare Täterschaft ist bei § 142 auch möglich, da es sich (anders als bei § 315c) nicht um ein eigenhändiges Delikt, sondern „nur“ um ein Sonderdelikt handelt.⁶³ (a.A. vertretbar)

4. *Kein angemessenes Warten (+)*

II. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

§§ 142 I Nr. 2, 25 I Alt. 2 (+)

H. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 316 I, 26

E hat A zu einer erneuten Trunkenheitsfahrt (A ist nach dem Unterfangen auf der Landstraße erneut in betrunkenem Zustand gefahren; hierzu hat ihn wiederum die E angestiftet).

⁵⁹ So wohl LK/Geppert § 142 Rn. 41.

⁶⁰ So die überwiegende Auffassung. Zu dieser mittelbaren Beteiligung siehe ausführlich MüKo/Zopfs § 142 Rn. 38 f.

⁶¹ Vgl. OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 1996, 86 (87).

⁶² Siehe hierzu Rengier AT § 43 Rn. 12 ff.

⁶³ Rengier BT II § 46 Rn. 11; BeckOK/Kudlich § 142 Rn. 68; a.A. etwa mit MüKo/Zopfs § 142 Rn. 123 (eigenhändiges Delikt) vertretbar.

I. STRAFBARKEIT DER E GEM. § 323C I

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. *Unglücksfall*

Ein Unglücksfall i.S.d. § 323c ist ein plötzliches Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Leben, Leib oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.⁶⁴ Ein solche Situation ist hier entstanden.

2. *Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung*

Eine Hilfeleistung ist erforderlich, wenn sie aus einer objektivierten ex-ante-Sicht⁶⁵ zur Abwehr weiterer Schäden geeignet und notwendig ist.⁶⁶ Dass F tatsächlich unrettbar verletzt war, führt nur dazu, dass E die Lebensrettung unmöglich war, befreit sie aber nicht von der Pflicht, das zur Abmilderung der Situation Erforderliche zu tun (bspw. Schmerzlinderung), mithin einen Notarzt zu alarmieren.⁶⁷ Nichts anderes hätte sich auch bei einer ex-post-Betrachtung ergeben. Anderes gilt nur bei offensichtlicher Nutzlosigkeit der Hilfe.⁶⁸ Hier setzte E den Notruf erst daheim und damit nicht mehr rechtzeitig ab. Hilfe ist nämlich in aller Regel **sofort** zu leisten.⁶⁹

3. *Zumutbarkeit*

P*: Zu fragen ist, inwieweit Strafverfolgungsgefahren vorliegend die Zumutbarkeit der Hilfeleistung beeinflussen. E könnte sowohl **sich** als auch ihren **Ehemann A** der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen.

⁶⁴ Lackner/Kühl/Kühl § 323c Rn. 2.

⁶⁵ Fischer StGB § 323c Rn. 9 m.w.N. Das ist freilich nicht unumstritten. Die h.M. bestimmt anhand einer ex-post-Sicht, d.h. nach den objektiven Gegebenheiten unter Einbeziehung auch erst nachträglich bekannt gewordener Tatsachen, siehe hierzu Rengier BT II § 42 Rn. 4. Teilweise wird auch differenziert: Für die das Gefahrenurteil tragenden tatsächlichen Umstände gilt ein objektiver Maßstab (ex post-Sicht); für die prognostischen Elemente des Gefahrenurteils hingegen ist auf das objektive ex ante-Urteil eines verständigen Beobachters auf Grund der ihm erkennbaren – ggf. ergänzt um die dem Täter bekannten – Umstände abzustellen, so Schönke/Schröder/Hecker § 323c Rn. 2.

⁶⁶ Vgl. BeckOK/Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 19.

⁶⁷ Rengier BT II § 42 Rn. 9; vgl. BGH NSTZ 2016, 153: „[...] einem Verunglückten [muss] selbst dann die dem Täter mögliche Hilfe geleistet werden, wenn sie schließlich vergeblich bleibt und sich die befürchtete Folge des Unglücks aus der Rückschau als von Anfang an als unabwendbar erweist [...]“

⁶⁸ BeckOK/Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 19. Vgl. zum Ganzen Schönke/Schröder/Hecker § 323c Rn. 14; MüKo/Freund § 323c Rn. 87 mit Fallbeispiel.

⁶⁹ BeckOK/Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 20.

Hinsichtlich der Gefahr **eigener** Strafverfolgung ist aber angesichts der bestehenden Lebensgefahr für F und der mit dem Unfallgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straftat der E die Zumutbarkeit zu bejahen.⁷⁰ Dies wird aus dem Rechtsgedanken des § 35 I 2 abgeleitet.⁷¹ Allgemeiner gesprochen: „Soweit der potenziell Hilfspflichtige den Unglücksfall in strafrechtlich relevanter Weise verursacht hat, wird ihm die Hilfeleistung trotz des Risikos der Bestrafung in aller Regel zuzumuten sein.“⁷²

Hinsichtlich der Strafverfolgungsgefahr für **Angehörige** ist zunächst zu konstatieren, dass A als Ehemann gem. § 11 I Nr. 1 lit. a Angehöriger ist. In der Regel ist Hilfeleistung in diesen Fällen unzumutbar.⁷³ Das wird aus der Wertung der §§ 52, 55 I Var. 2 StPO entnommen.⁷⁴ Allerdings ist die Strafverfolgungsgefahr sowohl **für sich selbst** als auch für **Angehörige** von vornherein irrelevant,⁷⁵ wenn die Möglichkeit besteht, anonym Hilfe zu organisieren, durch die keine Gefahr der Strafverfolgung besteht.⁷⁶ Hier hätte E den Rettungsdienst auch sofort anonym kontaktieren können, sodass die Zumutbarkeit bejaht werden kann; a.A. vertretbar.

II. Ergebnis

§ 323c I (+)

J. ZWISCHENERGEBNIS UND STRAFBARKEIT DER E

E hat sich gem. §§ 142 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, gem. §§ 316 I, 26 und gem. § 323c I strafbar gemacht. Es besteht Tateinheit (§ 52).⁷⁷

⁷⁰ Siehe SSW-StGB/Schöch § 323c Rn. 18; BeckOK/Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 22; NK/Gaede § 323c Rn. 12.

⁷¹ Rengier BT II § 42 Rn. 14.

⁷² NK/Gaede § 323c Rn. 12.

⁷³ NK/Gaede § 323c Rn. 12.

⁷⁴ Rengier BT II § 42 Rn. 16.

⁷⁵ Es gelten also die gleichen Grundsätze, vgl. Schönke/Schröder/Hecker § 323c Rn. 20; Rengier BT II § 42 Rn. 15 f.

⁷⁶ NK/Gaede § 323c Rn. 12; BGH NStZ 1983, 454.

⁷⁷ BeckOK/Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 39; MüKo/Pegel § 316 Rn. 127.

Dritter Tatkomplex: Das Verhalten gegenüber der Polizei

A. STRAFBARKEIT DER E GEM. §§ 258 I, IV, 22, 23 I

Kommt aufgrund der §§ 258 VI, 11 I Nr. 1 lit. a (Angehörigenbegünstigung als persönlicher Strafausschließungsgrund) nicht in Betracht.

B. STRAFBARKEIT DER E GEM. § 164 I

Hier (-), da Selbstbezeichnung nicht erfasst (vgl. Wortlaut „Wer **einen anderen** [...]“).

Hinweis: Aufgrund der auch für § 145d II geltenden Subsidiaritätsklausel⁷⁸ des § 145d I empfiehlt sich die vorherige Prüfung von § 164.

C. STRAFBARKEIT DER E GEM. § 145D II NR. 1

§ 145d I Nr. 1 (-), da Tat (§§ 315c, 316) tatsächlich begangen worden ist.⁷⁹ § 145d II Nr. 1 kommt aber in Betracht. Eine Täuschungshandlung über den Beteiligten liegt vor, wenn ein Unbeteiligter als Täter oder Teilnehmer einer begangenen Tat hingestellt wird.⁸⁰ Hier wird der Verdacht auf E selbst gelenkt. E war allerdings als Anstifterin beteiligt. § 145d II Nr. 1 will verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden über die Person eines möglichen Täters getäuscht und die Ermittlungen dadurch in eine falsche Richtung gelenkt werden.⁸¹ Vor dem Hintergrund ließe sich mit dem Telos des § 145d argumentieren, dass die Ermittlungen betreffend E gerade keine falsche Richtung annehmen; allenfalls werden sie erschwert oder verhindert. Das reicht allerdings nicht aus.⁸² Daher § 145d II Nr. 1 (-). A.A. vertretbar.⁸³

⁷⁸ BeckOK/Valerius § 145d Rn. 30.

⁷⁹ Vgl. Rengier BT II § 51 Rn. 2; Kindhäuser BT I § 53 Rn. 10; MüKo/Zopfs § 145d Rn. 19. Beachte, dass die Tat im Sinne von § 145d nur rechtswidrig, nicht notwendigerweise schuldhaft sein muss.

⁸⁰ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 145d Rn. 14.

⁸¹ LK/Ruß § 142 Rn. 14.

⁸² Vgl. Fischer StGB § 145d Rn. 8.

⁸³ § 258 VI ist nicht entsprechend anwendbar, siehe hierzu Rengier BT II § 51 Rn. 20. Man könnte noch eine analoge Anwendung des § 158 denken, siehe hierzu m.w.N. Rengier BT II § 51 Rn. 19. Laut Sachverhalt gibt E aber nur zu, die Unwahrheit gesagt zu haben. Ein Berichtigen verlangt allerdings, dass die eingestandene falsche Aussage in allen nicht völlig nebensächlichen Punkten durch die **Mitteilung der Wahrheit** ersetzt wird, so Lackner/Kühl/Heger § 158 Rn. 2.

Gesamtergebnis

A. STRAFBARKEIT DES A

§§ 222, 323a, 52 (a.A. vertretbar, s.o.).

B. STRAFBARKEIT DER E

§§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1, 26, 222 stehen in Tateinheit (§ 52). Hierzu in Tatmehrheit (§ 53 wegen des Unfalls, s.o.) stehen §§ 142 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, §§ 316 I, 26 und § 323c I, die wiederum selbst in Tateinheit zueinander stehen.